

Sitzung vom 30. Mai 2001

739. Anfrage (Elektronische Auszählung bei Abstimmungen)

Die Kantonsrätinnen Dr. Anna Maria Riedi und Bettina Volland, Zürich, haben am 5. März 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Genf wurden am vergangenen Abstimmungswochenende vom 4. März 2001 erstmals in der Schweiz die Abstimmungsergebnisse elektronisch erfasst und ausgewertet, wobei die Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten (noch) schriftlich erfolgte. Der Kanton Genf rechnet damit, dass erstens zukünftig die Abstimmungsergebnisse aus dem Kanton bedeutend schneller vorliegen als aus anderen Kantonen, dass sich zweitens die Auszählung der Abstimmungszettel auf elektronischem Wege insgesamt kostensparend auswirken werde und dass drittens die Gemeinden deutlich entlastet werden.

Wir fragen daher den Regierungsrat an:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die möglichen Folgen elektronischer Auszählung von Abstimmungszetteln für den Kanton Zürich betreffend schnellere Auszählungen, geringere allgemeine Kosten sowie Entlastung der Wahlbüros in den Gemeinden ein?
2. Sind im Zusammenhang mit dem E-Government bereits allfällige Vorarbeiten und Vorabklärungen geleistet worden? Mit welchem Resultat?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die baldige Einführung elektronischer Auszählung der Abstimmungszettel auch für den Kanton Zürich zu prüfen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Anna Maria Riedi und Bettina Volland, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang auf §11a Wahlgesetz (LS 161) hinzuweisen, der vorsieht, dass der Regierungsrat bei kantonalen Wahl- und Abstimmungen die Verwendung von Wahl- und Stimmzetteln anordnen kann, die als Erfassungsbelege für die direkte elektronische Ermittlung der Ergebnisse dienen. Die Gemeinden können für ihre eigenen Urnengänge nach den Richtlinien des Kantons in gleicher Weise verfahren. Diese Bestimmung wurde bei der Gesetzesrevision vom 28. November 1993 eingeführt, obwohl dazumal entsprechende kostengünstige Lesegeräte noch fehlten. Der Regierungsrat hielt deshalb in der Weisung zu seinem Antrag fest, die Anschaffung teurer Programme und Geräte rechtfertige sich unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt (noch) nicht. Allerdings sei eine sehr allgemein gehaltene Delegationsbestimmung zu Gunsten des Regierungsrates zu schaffen, die es erlaube, kurzfristig von neu entwickelten Mitteln Gebrauch zu machen (Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 1992 betreffend Änderung des Wahlgesetzes, Amtsblatt 1992 S. 1130ff.). Bis heute wurden keine solchen Richtlinien erlassen. Ebenso sind keine Gemeinden bekannt, die für kommunale Urnengänge die direkte elektronische Auszählung der Stimm- oder Wahlzettel eingeführt haben. Auch wurde seit der vorstehend genannten Gesetzesrevision – soweit bekannt – kein Wunsch nach Einführung von Geräten für die elektronische Ermittlung von Stimm- und Wahlzetteln geäußert. Daraus ist zu schliessen, dass zurzeit kein grosses Bedürfnis für die Einführung solcher Erfassungsgeräte besteht. Es ist zwar davon auszugehen, dass mit der Einführung solcher Systeme womöglich eine raschere Auszählung erzielt werden könnte, wenn auch auf Grund der unterschiedlichen Strukturen und Abläufe nicht im gleichen Ausmass wie im Kanton Genf, wo die brieflich abgegebenen Stimmen (rund 90% aller abgegebenen Stimmen) zentral ausgezählt werden. Ob eine solche Beschleunigung erheblich wäre, ist deshalb zu bezweifeln. Zudem ist zu berücksichtigen, dass zumindest in einer Einführungsphase mit höheren Kosten im Hinblick auf die Anschaffung von Lesegeräten zum Preise von mindestens mehreren tausend Franken neben allfälliger Hard- und Software für die Auswertung für jedes Wahlbüro in jeder Gemeinde zu rechnen wäre.

Die Stimmabgabe auf elektronischem Wege bei Wahlen und Abstimmungen (E-Voting) ist vielmehr im Zusammenhang mit dem Hauptprojekt E-Government im Kanton Zürich voranzutreiben. Dadurch würde ebenfalls die elektronische Auswertung der auf diesem Wege abgegebenen Stimmen ermöglicht. Längerfristig und mit zunehmender Beteiligung der

Stimmberechtigten an dieser Form der Stimmabgabe wird eher eine allfällige Kosteneinsparung beim Personalaufwand zu Gunsten der Gemeinden sowie eine Beschleunigung des Auszählverfahrens ermöglicht. Entsprechende Vorarbeiten für ein Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Gemeinden sind bereits erfolgt. Es ist zu erwarten, dass mit einem solchen Pilotprojekt auch die Motivation von insbesondere jüngeren Stimmberechtigten zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen und damit auch die Stimm- und Wahlbeteiligung eher gesteigert werden kann. In diesem Sinne wurden keine weiteren Vorarbeiten zur Einführung von Lesegeräten zur elektronischen Ermittlung der Ergebnisse bei Wahlen und Abstimmungen geleistet. Die damit angestrebten Ziele können besser durch die Förderung des E-Voting erreicht werden. Die Bemühungen sind deshalb auf das entsprechende Pilotprojekt auszurichten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi